

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 01.06.2017

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014

Schulbildung auf Kosten der Sozialhilfe

Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 (Nr. 17 der Anlage zu Drs. 17/6664)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass dem Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe Mehrausgaben für die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung entstehen und die geschaffenen Strukturen und getroffenen rechtlichen Regelungen dem Grundprinzip des Nachrangs in der Sozialhilfe widersprechen.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung die Feststellungen des Landesrechnungshofs zum Anlass nimmt, eine Neustrukturierung der Schulbildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie eine Neujustierung der Kostenverteilung zu prüfen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.06.2017 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 31.05.2017

Mit dem Voranschreiten der schulischen Inklusion kommt einem koordinierten Zusammenwirken von Schule, Sozial- und Jugendhilfe eine hohe Bedeutung zu, um Schülerinnen und Schülern mit Behinderung gleichberechtigte Bildungschancen zu eröffnen. Grundlegendes Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf Unterstützung angewiesen sind, durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen zu unterstützen.

Die Landesregierung hält dabei eine klare Zuständigkeitsabgrenzung bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung für erforderlich.

Die in Niedersachsen bestehenden Strukturen der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher sind sehr komplex und auf die behinderungsbedingten Bedarfe der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Es existieren historisch gewachsene Beschulungsformen, bei denen das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe die Beschulungskosten oder zumindest Schulrestkosten trägt. Aufgrund der gewachsenen Strukturen sowie der Komplexität der einzelnen Themenstellungen bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung birgt eine kurzfristige Umstrukturierung ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial.

In die Abstimmung über alternative Strukturen und Angebote sind alle beteiligten Akteure (insbesondere Land, kommunale Spitzenverbände, örtliche Schul- und Sozialhilfeträger, Leistungsanbieter sowie Elternvertretungen) einzubeziehen.

Schulische und schulbegleitende Angebote müssen dem individuellen Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen entsprechen. Dabei besteht eine grundsätzliche Finanzierungszuständigkeit für die Beschulung nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG).

Die Eingliederungshilfe sieht nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) eine nachrangige, einzelfallbezogene und ergänzende Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung vor.

Für teilstationäre und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe ist dabei nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, für ambulante Leistungen der örtliche Träger der Sozialhilfe, zuständig.

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes werden durch den Wegfall der Kriterien „stationär, teilstationär und ambulant“ die Zuständigkeitsregelungen der Eingliederungshilfe nach der ab 01.01.2020 geltenden Fassung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) neu zu fassen sein.

Eine Verständigung über eine einvernehmliche Lösung innerhalb der beteiligten Gremien hinsichtlich der zukünftigen Zuständigkeitsregelungen ist bis Jahresende vorgesehen, sodass ab 2018 die entsprechende gesetzliche Umsetzung erfolgen kann.

Insofern wird es absehbar bis zum Jahr 2020 zu Veränderungen bei den Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe kommen, die sich auch auf die Hilfen zur angemessenen Schulbildung auswirken können.

Unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Entwicklungen erachtet die Landesregierung parallel zu der Erarbeitung der zukünftigen Zuständigkeitsregelungen in der Eingliederungshilfe eine grundlegende Änderung der Strukturen bei den Hilfen zur angemessenen Schulbildung zum jetzigen Zeitpunkt deshalb für nicht zielführend. Dies gilt insbesondere für Tagesbildungsstätten, stationäre Sprachheilheime, Tagesstätten mit integrierter öffentlicher Förderschule und heiminterne Förderschulen in freier Trägerschaft.

Sofern der Landesrechnungshof darauf hinweist, dass bei stationären Unterbringungen zur Ermittlung der korrekten Abrechnungsgrundlage Einzelfallprüfungen dahin gehend zu erfolgen haben, ob ein Heimaufenthalt behinderungsbedingt oder zur Ermöglichung der Schulbildung notwendig ist und es sich somit um Wohnen als Hilfe zur Schulbildung handelt, wird diese Auffassung geteilt. In drei Dienstbesprechungen mit herangezogenen kommunalen Gebietskörperschaften wurde deshalb die Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen thematisiert. Die Informationen aus den Dienstbesprechungen sind als Protokolle für alle herangezogenen kommunalen Körperschaften in einer Datenbank zugänglich.